

Landkreis Sigmaringen



Hauptsatzung

des Landkreises Sigmaringen

Stand: 09.08.2023

Inhaltsverzeichnis

- § 1 - Organe des Landkreises
- § 2 - Zusammensetzung des Kreistags
- § 3 - Allgemeine Zuständigkeit des Kreistags
- § 4 - Einzelne Zuständigkeiten des Kreistags
- § 5 - Bildung und Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse
- § 6 - Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse
- § 7 - Verwaltungs- und Sozialausschuss
- § 8 - Umwelt-, Kultur- und Schulausschuss
- § 9 - Jugendhilfeausschuss
- § 9a - Werksausschuss Kreisabfallwirtschaft
- § 10 - Verhältnis zwischen Kreistag und beschließenden Ausschüssen
- § 11 - Wertgrenzen
- § 12 - Zuständigkeitszweifel
- § 13 - Zuständigkeiten des Landrats
- § 13a - Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum
- § 14 - Inkrafttreten

Landkreis Sigmaringen

Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 3, 32a, 34, 35 und 43 Abs. 2 der Landkreisordnung für Baden- Württemberg in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung der Gemeinde- und Landkreisordnung vom 7. Mai 2020 (GBl. S. 259, 260), hat der Kreistag des Landkreises Sigmaringen am 24. Juli 2023 folgende Hauptsatzung beschlossen.

Vorbemerkung:

Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf sämtliche Geschlechter.

§ 1 – Organe des Landkreises

Organe des Landkreises Sigmaringen sind der Kreistag und der Landrat.

§ 2 – Zusammensetzung des Kreistags

Der Kreistag besteht aus dem Landrat als Vorsitzendem und den Kreisräten

§ 3 – Allgemeine Zuständigkeit des Kreistags

Der Kreistag legt die Grundsätze für die Verwaltung des Landkreises fest und entscheidet über alle Angelegenheiten des Landkreises, wenn die Beschlussfassung nach den gesetzlichen Vorschriften dem Kreistag obliegt und nach dieser Satzung nicht ein beschließender Ausschuss oder der Landrat zuständig ist.

§ 4 – Einzelne Zuständigkeiten des Kreistags

- (1) Dem Kreistag obliegt insbesondere
1. die Wahl des Landrats,
 2. die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden des Kreistags,

Hauptsatzung des Landkreises Sigmaringen

3. die Bildung der Wahlkreise und des Kreiswahlausschusses für die Wahl zum Kreistag sowie die Feststellung der auf die einzelnen Wahlkreise entfallenden Sitze,
4. die Bildung von beschließenden Ausschüssen für die dauernde Erledigung bestimmter Aufgabengebiete sowie des Schulbeirats nach § 49 Schulgesetz,
5. die Bildung von beratenden Ausschüssen,
6. die Bestellung der Mitglieder und der Stellvertreter von beschließenden und beratenden Ausschüssen des Kreistags und von Beiräten,
7. die Wahl der Mitglieder der Verbandsversammlung des Regionalverbandes,
8. die Bestellung der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Kreissparkasse,
9. die Entsendung von Vertretern in die Gesellschafterversammlung, den Aufsichtsrat oder die entsprechenden Organe eines Beteiligungsunternehmens i. S. von § 48 LKrO i. V. mit § 104 – 105a GemO, soweit nicht der Landrat den Landkreis gesetzlich vertritt
10. sowie die Entsendung von Vertretern des Landkreises in Organe von juristischen Personen, denen der Landkreis als Mitglied angehört,
11. die Bestellung sachkundiger Kreiseinwohner als beratende Mitglieder in beschließenden Ausschüssen in widerruflicher Weise,
12. die Übertragung von Aufgaben auf den Landrat,
13. die Änderung des Namens des Landkreises,
14. die Entscheidung über die Führung eines Wappens durch den Landkreis,
15. die Einführung und Verleihung von Ehrungen des Landkreises,
16. die Entscheidung im Einvernehmen mit dem Landrat über die Ernennung, Beförderung, Höhergruppierung, Einstellung und Entlassung der leitenden Beamten und Beschäftigten des Landkreises, sofern die Entlassung nicht auf Antrag des Beamten bzw. Beschäftigten erfolgt. Das Gleiche gilt bei leitenden Beschäftigten für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit sowie für die Festsetzung der Vergütung, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht. Leitende Beamte sind Dezernenten, Fachbereichsleiter, Stabstellenleiter und der Betriebsleiter der Kreisabfallwirtschaft.
17. die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Beamten und Beschäftigten des Landkreises,

Hauptsatzung des Landkreises Sigmaringen

18. die Übernahme freiwilliger Aufgaben,
19. die Stellungnahmen zur Änderung der Grenzen des Landkreises und des Regionalverbandes,
20. der Erlass von Satzungen des Landkreises,
21. die Zustimmung zu Polizeiverordnungen nach § 15 des Polizeigesetzes,
22. die Verfügung über Vermögen des Landkreises, die für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist,
23. die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommt, die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen, die Übernahme von Bürgschaften sowie die Rechtsgeschäfte im Sinne von § 88 Abs. 3 GemO, soweit sie für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
24. der Erlass der Haushaltssatzung und der Nachtragssatzungen sowie die Feststellung der Jahresrechnung,
25. die Feststellung und Änderung der Wirtschaftspläne und die Feststellung des Jahresabschlusses von Sondervermögen sowie die Gewährung von Darlehen des Landkreises an die Eigenbetriebe oder der Eigenbetriebe an den Landkreis und die Entlastung der Betriebsleitung sowie die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlusts und die Bestimmung eines Abschlussprüfers für den Jahresabschluss und die Erteilung des Einvernehmens zum Prüfungsauftrag nach § 9 EigBG.
26. die allgemeine Festsetzung von öffentlichen Abgaben,
27. der Verzicht auf Ansprüche des Landkreises und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und der Abschluss von Vergleichen, soweit sie für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
28. der Beitritt zu Zweckverbänden, sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts und der Austritt aus diesen,
29. die Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt,
30. die Feststellung über das Vorliegen von Hinderungsgründen für den Eintritt in den Kreistag und von Gründen für das Ausscheiden von Mitgliedern des Kreistags vor Ablauf der Wahlzeit,
31. die Entscheidung über die Bestellung wahlberechtigter Kreiseinwohner zu ehrenamtlicher Tätigkeit sowie das Vorliegen eines wichtigen Grundes

Hauptsatzung des Landkreises Sigmaringen

gemäß § 12 Abs. 2 LKrO, soweit es sich um Tätigkeiten im Kreistag oder einem Ausschuss des Landkreises handelt,

32. die Entscheidung über Maßnahmen gegen Kreiseinwohner wegen Ablehnung oder Aufgabe einer ehrenamtlichen Tätigkeit (§ 12 Abs. 3 LKrO),
33. die Entscheidung gegenüber Kreisräten über das Vorliegen der Voraussetzungen des Verbots, Ansprüche und Interessen eines anderen gegen den Landkreis geltend zu machen (§ 13 Abs. 3 LKrO),
34. die Entscheidung über Maßnahmen gegen ehrenamtlich Tätige wegen Verletzung der Pflichten (§ 13 Abs. 4 und § 31 Abs. 3 Sätze 2 und 3 LKrO) und
35. die Errichtung und Aufhebung von Außenstellen des Landratsamtes.

(2) Dem Kreistag obliegt ferner die Beschlussfassung über

1. die Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen und von Unternehmen sowie die Beteiligung an solchen,
2. die Umwandlung der Rechtsform von öffentlichen Einrichtungen und von Unternehmen des Landkreises und von solchen, an denen der Landkreis beteiligt ist,
3. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Beteiligungsrichtlinie des Landkreises Sigmaringen,
4. die Erteilung einer Weisung nach Maßgabe der Beteiligungsrichtlinie in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Der Kreistag ist ferner für die Entscheidung in allen Angelegenheiten zuständig, soweit die in den §§ 7 und 11 genannten Wertgrenzen überschritten werden.

§ 5 – Bildung und Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

- der Verwaltungs- und Sozialausschuss
- der Umwelt-, Kultur- und Schulausschuss
- der Jugendhilfeausschuss
- der Werksausschuss Kreisabfallwirtschaft

(2) Der Jugendhilfeausschuss ist aufgrund von § 2 Abs. 1 (LJHG) ein beschließender Ausschuss.

Hauptsatzung des Landkreises Sigmaringen

- (3) Für den Eigenbetrieb Kreisabfallwirtschaft Sigmaringen wird ein beschließender Ausschuss (Betriebsausschuss) gebildet (§ 7 Abs. 1 EigBG). Die Zusammensetzung sowie die Aufgaben und Zuständigkeiten des Betriebsausschusses des Eigenbetriebs Kreisabfallwirtschaft Sigmaringen sind in der jeweiligen Betriebsatzung geregelt.
- (4) Den beschließenden Ausschüssen gehören außer dem Landrat als Vorsitzendem an:
 - dem Verwaltungs- und Sozialausschuss 16 Mitglieder des Kreistags
 - dem Umwelt-, Kultur- und Schulausschuss 16 Mitglieder des Kreistags
 - dem Jugendhilfeausschuss 9 Mitglieder des Kreistags, 3 Mitglieder auf Vorschlag der Jugendverbände, 3 Mitglieder auf Vorschlag der Verbände der freien Wohlfahrtspflege, sowie 7 beratende Mitglieder gemäß der Satzung über das Jugendamt.
 - dem Werksausschuss Kreisabfallwirtschaft 16 Mitglieder des Kreistags
- (5) Die Mitglieder der Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte zwei stellvertretende Vorsitzende, die den Vorsitzenden im Verhinderungsfalle vertreten; die Reihenfolge bestimmt der Ausschuss. Unberührt davon bleibt die Beauftragung des Ersten Landesbeamten mit dem Vorsitz (§ 35 Abs. 3 LkrO).
- (6) Für jedes Mitglied der Ausschüsse wird ein Stellvertreter bestellt, der diesen im Verhinderungsfall vertritt (persönlicher Stellvertreter). Ist auch der persönliche Stellvertreter verhindert, so tritt an dessen Stelle bei Fraktionen mit mehr als einem Ausschussmitglied der nächste, nicht verhinderte und nicht bereits als Verhinderungsstellvertreter in Anspruch genommene Stellvertreter (Stellvertreter nach Reihenfolge). Über die Reihenfolge ist zugleich mit der Bestellung der Stellvertreter zu entscheiden.

§ 6 – Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit (§§ 7 - 12) selbständig an Stelle des Kreistags über die ihnen zugewiesenen Aufgabengebiete, soweit nicht durch Rechtsvorschriften andere Zuständigkeiten gegeben sind.
- (2) Angelegenheiten, deren Entscheidungen dem Kreistag vorbehalten sind, sollen in den beschließenden Ausschüssen vorberaten werden.

§ 7 – Verwaltungs- und Sozialausschuss

Der Verwaltungs- und Sozialausschuss ist zuständig für die Angelegenheiten aus folgenden Aufgabengebieten:

- Zentrale Verwaltungsangelegenheiten
- Personalangelegenheiten
- Finanz- und Haushaltsangelegenheiten (sofern sie nicht in den Zuständigkeitsbereich des Umwelt-, Kultur- und Schulausschusses fallen)
- Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen
- Wahlen
- Gebäude und Liegenschaften
- Örtliche Prüfung
- Erlass von Polizeiverordnungen
- Straßen und Verkehr
- Wirtschaftsförderung
- Tourismus
- Versicherungen
- Feuerwehr
- Katastrophenschutz
- die Bestellung des stellvertretenden Kreisbrandmeisters
- Sozialhilfe nach SGB XII, Eingliederungshilfe nach SGB IX und Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II
- Einrichtungen der Sozialhilfe und Förderung von freien Trägern der Wohlfahrtspflege
- sonstige soziale Leistungen und Maßnahmen
- Aussiedler und Asylbewerber
- Einrichtungen des Gesundheitsdienstes (z. B. Krankenhäuser und Alters- und Pflegeheime anderer Träger)
- Hebammen, Sozialstationen
- Forst
- die allgemeine Festsetzung von privatrechtlichen Entgelten (Tarifen)

Außerdem entscheidet er im Einvernehmen mit dem Landrat über die Ernennung, Beförderung, Höhergruppierung, Einstellung und Entlassung von Beamten ab der Besoldungsgruppe A12 und Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 12 und S 18 sofern die Entlassung nicht auf Antrag des Beamten bzw. Beschäftigten erfolgt mit Ausnahme von leitenden Beamten und Beschäftigten. Ausgenommen sind Höhergruppierungen aufgrund eines tariflichen Anspruchs. Dies gilt auch bei Beschäftigten für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit sowie für die Festsetzung der Vergütung sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht.

Und schließlich entscheidet er über die Annahme oder Vermittlung (an Dritte, die Aufgaben des Landkreises erfüllen) von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 GemO. Beträgt die Spende oder ähnliche Zuwendung im Einzelfall nicht mehr als 100 €, entscheidet er halbjährlich in zusammengefasster Form.

§ 8 – Umwelt-, Kultur- und Schulausschuss

Der Umwelt-, Kultur- und Schulausschuss ist zuständig für die Angelegenheiten aus folgenden Aufgabengebieten:

- Natur- und Landschaftspflege - Umwelt
- Landwirtschaft, Obst- und Gartenbau
- Wissenschaft, Kunst und Kultur
- Archivwesen
- Kultureinrichtungen, Museen
- Bildung / Volksbildung

- Büchereien
- Heimatpflege
- Denkmalpflege
- Sportförderung und Sportstätten
- Vereinswesen
- Kreisschulen
- Kreismedienzentrum
- Öffentlicher Personennahverkehr
- Schülerbeförderung
- Mitwirkung bei der Besetzung von Schulleiterstellen nach § 40 Schulgesetz
- Bestellung von Naturschutzbeauftragten

§ 9 Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss befasst sich nach § 71 Abs. 2 SGB VIII mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und Familien, sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe, der Jugendhilfeplanung und der Förderung der freien Jugendhilfe. Gemäß § 71 Abs. 3 SGB VIII hat der Jugendhilfeausschuss Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, der von ihm erlassenen Satzung und der von ihm gefassten Beschlüsse

§ 9a Werksausschuss Kreisabfallwirtschaft

Der Werksausschuss Kreisabfallwirtschaft nimmt als Betriebsausschuss die Aufgaben gemäß § 8 EigBG wahr und befasst sich gemäß der Regelungen der Betriebssatzung sowie des Eigenbetriebsrechts mit allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs Kreisabfallwirtschaft, insbesondere der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.

Er berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Kreistags vorbehalten sind und entscheidet im Rahmen der in der Betriebssatzung festgelegten Wertgrenzen.

§ 10 – Verhältnis zwischen Kreistag und beschließenden Ausschüssen

- (1) Der Kreistag kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen, oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (2) Ein Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann eine Angelegenheit dem Kreistag zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn sie für den Landkreis von besonderer Bedeutung ist.
- (3) Ist ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig im Sinne von § 32 Abs. 2 Satz 1 LKrO entscheidet der Kreistag an seiner Stelle.

§ 11 – Wertgrenzen

Den beschließenden Ausschüssen Verwaltungs- und Sozialausschuss und Umwelt-, Kultur- und Schulausschuss werden zur dauernden Erledigung übertragen:

1. Die Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben und die Genehmigung der Bauunterlagen sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung bei Gesamtkosten von mehr als 150.000 € bis zu 1.000.000 € im Einzelfall. Der Abschluss von Nachtragsvereinbarungen, wenn die Gesamtplanung des Vorhabens nicht oder nur unwesentlich verändert wird und nicht der Landrat gem. § 13 Abs. 4 Nr.4 zuständig ist und wenn die ursprüngliche Vergabesumme höchstens um 300.000 € überschritten wird.
2. der Vollzug des Haushaltsplanes einschließlich der Vergabe von Aufträgen soweit im Einzelfall der Betrag von 150.000 € überschritten wird. Die Wertgrenzen beziehen sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang, bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen beziehen sich die Wertgrenzen auf den Jahresbedarf,
3. die Bewilligung
 - von überplanmäßigen Ausgaben nach § 84 GemO von mehr als 30.000 € bis zu 200.000 € im Einzelfall
 - von außerplanmäßigen Ausgaben nach § 84 GemO von mehr als 20.000 € bis zu 100.000 € im Einzelfall,
4. die Bewilligung von Zuschüssen und Darlehen an Vereine, Verbände und sonstige Institutionen sowie von Freigebigkeitsleistungen, soweit diese im Haushaltsplan nicht einzeln ausgewiesen sind, von mehr als 2.500 € bis zu 10.000 € im Einzelfall.
5. der Verzicht auf Ansprüche des Landkreises und die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen des Landkreises von mehr als 30.000 € bis 75.000 € im Einzelfall,

Hauptsatzung des Landkreises Sigmaringen

6. Stundungen, soweit nicht in § 13 der Landrat zuständig ist,
7. die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommt, die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen, die Übernahme von Bürgschaften sowie die Rechtsgeschäfte im Sinne von § 88 Abs. 3 GemO bis zum Betrag von 60.000 € im Einzelfall,
8. die Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Belastung des Vermögens von mehr als 100.000 € bis 600.000 € im Einzelfall,
9. die Entscheidung über den Abschluss von Leasing-, Wartungs-, Miet- und Pachtverträgen ab einer jährlichen Miet- und Pachtsumme von mehr als 60.000 €.
10. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert 60.000 € bis 200.000 €, oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Landkreises mehr als 30.000 € bis 100.000 € beträgt.

§ 12 – Zuständigkeitszweifel

Bestehen Zweifel, ob für die Behandlung einer Angelegenheit der Kreistag oder ein Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Kreistags gegeben. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss zuständig ist, so kann der Kreistag einem Ausschuss die Angelegenheit zuweisen. Widersprechen sich die Beschlüsse zweier Ausschüsse, so führt der Landrat die Entscheidung des Kreistags herbei.

§ 13 – Zuständigkeiten des Landrats

- (1) Der Landrat leitet das Landratsamt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation des Landratsamts.
- (2) Der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung, die Weisungsaufgaben, die ihm sonst durch Gesetz sowie vom Kreistag übertragenen Aufgaben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Dem Landrat werden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:
 1. die Zuziehung von sachkundigen Kreiseinwohnern und Sachverständigen zu den Beratungen des Kreistags und der Ausschüsse,
 2. die Bestellung von Kreiseinwohnern zur ehrenamtlichen Mitwirkung bei Zählungen, statistischen Erhebungen, Wahlen u. ä. sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,

Hauptsatzung des Landkreises Sigmaringen

3. die Bewilligung von Ausnahmen von Bestimmungen der Satzungen und Polizeiverordnungen, soweit sie zur Vermeidung von Härten oder Unbilligkeiten im Einzelfall erforderlich und in diesen Satzungen und Polizeiverordnungen festgelegt sind,
 4. die Entscheidung über die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung und Entlassung von Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 11, sofern die Entlassung nicht auf Antrag des Beamten erfolgt.
 5. die Bewilligung einer Vermehrung oder Hebung von Stellen für Beamte im Rahmen der Besoldungsgruppen A 1 bis A 10, für Beschäftigte, wenn sie im Verhältnis zur Gesamtzahl der Stellen für diese Bediensteten unerheblich ist.
 6. Die Aufnahme von Krediten ohne betragsmäßige Begrenzung im Rahmen der in der Haushaltssatzung festgelegten Kreditermächtigung, die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrags der Haushaltssatzung,
- (4) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere
1. die Entscheidung über die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis einschließlich 11 und S17, Auszubildenden und Praktikanten sofern die Entlassung nicht auf Antrag des Beschäftigten erfolgt. Das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit sowie für die Festsetzung der Vergütung,
 2. die Entscheidung über die Einstellung, Höherstufung und Entlassung von Aushilfskräften, Zeitbeschäftigten, Auszubildenden, Praktikanten u. ä.,
 3. die Festsetzung der Vergütung oder des Lohnes bei allen Beschäftigten aufgrund eines tarifrechtlichen Anspruchs,
 4. die Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben und die Genehmigung der Bauunterlagen sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung, wenn die Gesamtkosten 150.000 € im Einzelfall nicht übersteigen. Der Abschluss von Nachtragsvereinbarungen, wenn die Gesamtplanung des Vorhabens nicht oder nur unwesentlich verändert wird und wenn die ursprüngliche Vergabesumme um nicht mehr als 30.000 €, darüber um nicht mehr als 20 %, höchstens 100.000 € überschritten wird.
 5. der Vollzug des Haushaltsplanes einschließlich der Vergabe von Aufträgen bis zu einer Vergabesumme von 150.000 € im Einzelfall. Die Wertgrenzen beziehen sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang, bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen beziehen sich die Wertgrenzen auf den Jahresbedarf. Die Wertgrenzen gelten nicht für den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand.

Hauptsatzung des Landkreises Sigmaringen

6. die Bewilligung von Zuschüssen und Darlehen an Vereine, Verbände und sonstige Institutionen sowie von Freigebigkeitsleistungen, soweit diese im Haushaltsplan nicht einzeln ausgewiesen sind, bis zur Höhe von 2.500 €,
7. die Bewilligung von überplanmäßigen Ausgaben nach § 84 GemO bis zu 30.000 € im Einzelfall und von außerplanmäßigen Ausgaben nach § 84 GemO bis zu 20.000 € im Einzelfall,
8. der Verzicht auf Ansprüche des Landkreises und die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen des Landkreises bis zu 30.000 € im Einzelfall,
9. Stundungen betragsgemäß unbegrenzt bis 12 Monate, im Übrigen bis zu 40.000 €,
10. die Anlegung des Geldvermögens (Kassenbestände, Rücklagen u. ä.), die Gewährung von Arbeitgeberdarlehen, in dem vom Kreistag genehmigten Rahmen,
11. der Erwerb, Veräußerung und Belastung des Vermögens bis zu einem Wert von 100.000 € im Einzelfall,
12. der Abschluss von Leasing-, Wartungs-, Miet- und Pachtverträgen bis zu einer jährlichen Miet- und Pachtsumme von 60.000 €.
13. der Abschluss von Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach dem SGB IX (Eingliederungshilfe), Abschluss von Pflegesatzvereinbarungen nach dem SGB XI sowie Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach dem SGB XII (Wohnungslosenhilfe). Abschluss von Leistungs- und Entgeltvereinbarungen nach dem SGB VIII.
14. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert 60.000 €, oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Landkreises 30.000 € nicht übersteigt,
15. der Beitritt zu Vereinen, Verbänden und Organisationen mit einem Mitgliedsbeitrag im Einzelfall bis zu 1000 € jährlich sowie der Austritt aus ihnen,

§ 13a - Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

- (1) Notwendige Sitzungen des Kreistags können unter der Beachtung der Voraussetzungen des § 32a LKrO ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Sitzung sowie das Vorliegen der weiteren Voraussetzungen gemäß § 32a LKrO obliegt dem Landrat.

Hauptsatzung des Landkreises Sigmaringen

- (2) Abs. 1 gilt für die Sitzungen der beschließenden und beratenden Ausschüsse entsprechend.

§ 14 – Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit Ausnahme der Regelung in § 5 Absatz 6 Satz 2 und 3 am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. § 5 Absatz 6 Satz 2 und 3 tritt ab 1. September 2024 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO), oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sigmaringen, 09.08.2023
Landratsamt Sigmaringen

Stefanie Bürkle
Landrätin